



Wesentliche Änderung der Beihilfenverordnung NRW zum 01.01.2020 für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2019 entstanden sind

I. Beihilfen zu Aufwendungen von Kindern ab dem 01.01.2020

Die Entscheidung über die Antragstellung und den Erhalt des Kinderanteils am Familienzuschlag ist auch beihilferechtlich bindend.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den **Aufwendungen des Kindes nur noch der / dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die / der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält** (§ 2 Absatz 2 BVO). Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. **Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle.**

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch **Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz** (§ 12 Absatz 1 BVO). Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit zwei oder mehr Kindern 70 %. Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die oder der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort.



II. Förderung der Teilnahme an Gesundheits- und Präventionskurse

1. Je Kalenderjahr wird zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs gezahlt. Der in Anspruch genommene Kurs muss von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderwürdig anerkannt sein und die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten des Kurses nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wurde.

2. Der Zuschuss wird nicht gezahlt, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

3. Auch für Kursgebühren vergleichbarer Gesundheits- und Präventionskurse nach Nummer 1 Satz 1, die ein Dienstherr im Rahmen seines Betrieblichen Gesundheitsmanagements anbietet, kann Beihilfeberechtigten je Kalenderjahr für zwei Kurse ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs gezahlt werden.

Insgesamt kann somit zweimal im Jahr ein Zuschuss von 75 Euro zu insgesamt zwei der vorstehend beschriebenen Kurse gezahlt werden.

III. Präexpositionsprophylaxe entsprechend § 20j SGB V

Aufwendungen in Fällen einer Präexpositionsprophylaxe werden entsprechend § 20j des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.



Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Familienangehörige mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf

1. ärztliche Beratung über Fragen der medikamentösen Präexpositionsprophylaxe zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV sowie
2. Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse Präexpositionsprophylaxe zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind.

IV. Zuständigkeitswechsel erst bei Versetzung

Wird eine Beamtin oder ein Beamter innerhalb des Geltungsbereiches der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) abgeordnet, verbleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen Beihilfestelle.

Der Wechsel der Zuständigkeit der Beihilfestelle erfolgt erst bei einer Versetzung.